

I-15 O 72/25



Landgericht Bochum

**Tatbestand und Entscheidungsgründe in der Form des
§ 315 Abs. 2 Satz 3 ZPO**

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., gesetzlich vertreten durch den
Vorstand [REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Riverty GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] Gütersloher Straße 123, 33415 Verl,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Tatbestand

Die Parteien streiten um wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche sowie einen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten.

Der Kläger ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte ist ein internationales Factoring-Unternehmen, das Dienstleistungen der Zahlungsabwicklung u. a. im eCommerce anbietet. Sie eröffnet dabei den ihr „angeschlossenen“ Händlern, die Möglichkeit als Zahlungsoption insbesondere auch die eines Kaufs auf Rechnung anbieten zu können. Grundlage hierfür ist der Ankauf der Forderung durch die Beklagte unmittelbar nach Abschluss des Kaufvorgangs, bei dem der Kunde des angeschlossenen Händlers im Onlineshop des Händlers den Kauf auf Rechnung über die Beklagte ausgewählt hat.

Am 12.01.2025 bestellte die Verbraucherin [REDACTED] auf der Handelsplattform Amazon gemäß Bestellübersicht Anlage K1 (vgl. Bl. 17 der eA) die dort näher beschriebene Kindertrage bei dem Marketplace-Teilnehmer „WunderbareEntdeckungenLaden“ zum Preis von 240,99 € inklusive Versandkosten. Die Zahlung erfolgte durch Abbuchung des Betrags von ihrem Konto.

In der Folge erhielt die Verbraucherin [REDACTED] eine entsprechende Kindertrage. Diese wurde ihr von der Bittl Schuhe + Sport GmbH geliefert. Der Lieferung beigelegt war eine Rechnung der Bittl Schuhe + Sport GmbH vom 16.01.2025, die die Verbraucherin [REDACTED] als Rechnungsempfängerin sowie für die Kindertrage eine noch offene Forderung in Höhe von 268,00 € auswies und hinsichtlich weiterer Zahlungsinformationen auf eine gesonderte E-Mail ihres Zahlungsanbieters – der Beklagten – verwies. Als Bestell-E-Mail war in der Rechnung die E-Mail [REDACTED] angegeben, die indes nicht der Verbraucherin [REDACTED] zuzuordnen ist. Wegen des weiteren Inhalts der Rechnung wird auf Anlage K3 (Bl. 21 ff. der eA) verwiesen. Die vorgenannte Bestellung bei der Bittl Schuhe + Sport GmbH nahm die Verbraucherin [REDACTED] nicht selbst vor. Vielmehr gab diese ein Dritter, vermeintlich der Marketplace-Teilnehmer „WunderbareEntdeckungenLaden“, in betrügerischer Absicht und Weise auf, um die Versendung der Ware an die Verbraucherin [REDACTED] zu veranlassen. Jener Dritte handelte gegenüber der Bittl Schuhe + Sport GmbH unter dem Namen der Verbraucherin [REDACTED] und übermittelte hierbei – mit Ausnahme der vorgenannten E-Mail-Adresse – ihre richtigen Kontaktdaten. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass ein Fall eines doppelten Eingehungsbetrugs vorliegt. Die gelieferte Kindertrage nahm die

Verbraucherin [REDACTED] in Besitz und behielt sie. Auf die Rechnung der Bittl Schuhe + Sport GmbH vom 16.01.2025 leistete sie nicht. Infolge des von dem Dritten ausgewählten Kaufs auf Rechnung bei der Bittl Schuhe + Sport GmbH meint die Beklagte, die Forderung aus dem vermeintlichen Kaufvertrag zwischen der Verbraucherin [REDACTED] und der Bittl Schuhe + Sport GmbH durch Abtretung erworben zu haben.

Die Beklagte schickte der Verbraucherin [REDACTED] mit Datum vom 03.03.2025 zu "Rechnungsnr. [REDACTED]" eine „2. Mahnung“, mit welcher sie jene aufforderte einen offenen Rechnungsbetrag von 268,00 € sowie zusätzlich jeweils einmal unter Datum 14.02.2025 und einmal ohne Datumsangabe eine „Mahngebühr“ in Höhe von je 2,40 € zu zahlen. Wegen des weiteren Inhalts der „2. Mahnung vom 03.03.2025“ wird auf Anlage K4 (Bl. 24 ff. der eA) verwiesen. Eine individualvertragliche Regelung zwischen der Verbraucherin [REDACTED] und der Beklagten zum Ersatz pauschaler Mahnkosten besteht nicht.

Auf die vorgenannte Zahlungsaufforderung vom 03.03.2025 übersandte die Verbraucherin [REDACTED] der Beklagten das als Anlage K6 (Bl. 29 ff. der eA) vorgelegte Schreiben vom 12.03.2025. Hierin führte sie unter anderem aus, dass ihr die von der Beklagten benannte Rechnung nicht bekannt sei, sie ein erstes Mahnschreiben nicht erhalten und lediglich bei „Amazon“ eine entsprechende Kindertrage zu einem Preis von 240,99 € bestellt habe. Jene Forderung habe sie durch Bankeinzug beglichen, weshalb eine etwaige Forderung durch Erfüllung erloschen sei und sie die Angelegenheit als erledigt ansehe.

Ungeachtet dessen veranlasste die Beklagte die Forderungsbeitreibung durch Abgabe des Vorgangs an den mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Inkassodienstleister Riverty Services GmbH. Hierbei ließ die Beklagte den Rechnungsbetrag von 268,00 € sowie zwei Mahngebühren in Höhe von jeweils 2,40 € geltend machen, wobei die Riverty Services GmbH auch Inkassokosten in Höhe von 29,40 € „RVG-Gebührensatz 0,5“ forderte und ankündigte, dass sich die Inkassokosten bei nicht fristgerechter Zahlung auf 52,92 € („RVG-Gebührensatz 0,9“) oder bei „unberechtigtem Einwand“ auf 76,44 € („RVG-Gebührensatz 1,3“) erhöhen würden. Insoweit und wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben der Riverty Services GmbH vom 26.03.2025 (Anlage K7, Bl. 35 ff. der eA) verwiesen.

Mit vorgerichtlichem Schreiben ihrer jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 14.04.2025 (Anlage K8, Bl. 40 ff. der eA) ließ der Kläger die Beklagte wegen der Abgabe des Forderungseinzugs bei bestrittener Forderung unter Berechnung von Inkasso- und nicht entstandenen Mahnkosten sowie wegen Geltendmachung nicht erläuteter Mahnkosten abmahnen und forderte sie fruchtlos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf sowie zur Erstattung der Aufwendungen für die Abmahnung nach einer Pauschale in Höhe von 243,51 € brutto auf. Wegen der weiteren Einzelheiten der Abmahnung sowie der Herleitung der Abmahnkostenpauschale wird auf das vorgenannte Abmahnschreiben (Anlage K8, Bl. 40 ff. der eA) verwiesen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Beklagten kein Kaufpreisanspruch gegenüber der Verbraucherin ██████ zustehen würde, weil zwischen der Letztgenannten und der Bittl Schuhe + Sport GmbH in der vorliegenden Konstellation des doppelten Eingehungsbetruges kein Kaufvertrag zustande gekommen sei. Er bestreitet mit Nichtwissen, dass der Beklagten Kosten für zwei Mahnungen in Höhe von jeweils 2,40 € entstanden seien.

Er vertritt die Auffassung, die Beklagte habe mit der Geltendmachung einer bestrittenen Forderung durch ein von ihr beauftragtes Inkassounternehmen unter Berechnung von Inkasso- und nicht entstandenen Mahnkosten sowohl unter dem Gesichtspunkt der Vornahme einer aggressiven geschäftlichen Handlung sowie unter Irreführungsgesichtspunkten unlauter gehandelt. Die Geltendmachung von Mahnkosten ohne nähere Erläuterung des Forderungsgrundes bzw. von nicht entstandenen Mahnkosten sei nach § 3a UWG i.V.m. § 13a RDG bzw. ebenfalls unter Irreführungsgesichtspunkten unlauter.

Der Kläger beantragt,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der eine von der Beklagten geltend gemachte Forderung bestritten hat, wie geschehen nach Anlage K6, die Forderung gleichwohl durch ein Inkassoinstitut unter Berechnung von Inkasso- und nicht entstandenen Mahnkosten sowie

unter der Androhung beitreiben zu lassen, bei nicht fristgerechter Zahlung würden weitere Inkassokosten anfallen, wie insgesamt geschehen im angeblichen Vertragsverhältnis mit der Verbraucherin [REDACTED] gemäß Mahnschreiben der Firma Riverty Services GmbH, Verl vom 26.03.2025 (Anlage K7);

- 2) die Beklagte weiter zu verurteilen, es zu unterlassen, Verbraucher, die sich angeblich mit einer Zahlung in Verzug befinden, neben der Hauptforderung zur Zahlung einer „Mahngebühr“ aufzufordern, wenn der Beklagten Kosten in der behaupteten Höhe (2,40 €) nicht entstanden sind und auch keine individualvertragliche Vereinbarung mit dem Verbraucher zur Erstattung dieser Kosten existiert, wie insgesamt geschehen im Forderungsschreiben der Beklagten vom 03.03.2025 nach Anlage K4;
- 3) der Beklagten für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern 1) und 2) genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, anzudrohen;
- 4) die Beklagte zu verurteilen, an ihn 243,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit (27.06.2026) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt zunächst die Auffassung, die Unterlassungsanträge seien nicht hinreichend bestimmt.

Sie ist weiter der Ansicht, dass die Verbraucherin [REDACTED] die gegen sie geltend gemachte Kaufpreisforderung in Gestalt ihres Antwortschreibens vom 12.03.2025 (vgl. Anlage K6, Bl. 29 ff. der eA) nicht substantiiert bestritten und eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung nicht vorgelegen habe. Die Zahlung per Sepa-Lastschrift der Verbraucherin [REDACTED] an einen unbekannten Empfänger (= den

Betreiber des Webshops „WunderbareEntdeckungenLaden“) habe nach Maßgabe der näheren Darlegung aus der Klageerwiderung vom 01.09.2026, auf die wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird, auch keine schuldbefreiende Wirkung gegenüber der Beklagten und/oder der Firma Bittl Schuhe + Sport GmbH entfalten können; die Beklagte sei nach Abtretung vielmehr Inhaberin der Kaufpreisforderung geworden. Die Verbraucherin [REDACTED] habe sich daher zum Zeitpunkt der durch die Beklagten übermittelten Zahlungsaufforderungen auch tatsächlich im Verzug befunden. Mithin sei sie – die Beklagte – zur Einschaltung eines Inkassoinstitutes berechtigt gewesen. Unter Berücksichtigung der nach Auffassung der Beklagten unzutreffenden Einwendungen der Verbraucherin [REDACTED] sei die Beauftragung der Riverty Services GmbH durch die Beklagte auch zweckmäßig gewesen.

Die Beklagte behauptet, die geltend gemachten zwei „Mahngebühren“ in Höhe von jeweils 2,40 €, mithin insgesamt 4,80 € würden ihren Aufwand für alle nach Verzugseintritt entstandenen Kosten im Zusammenhang mit dem kaufmännischen Mahnwesen darstellen. Weiter gehe das von der Beklagten gewählte mehrstufige, digital unterstützte Mahnmodell und der damit einhergehende Beitreibungsaufwand weit über das übliche Maß hinaus. Dazu behauptet sie, dass die von der Beklagten angebotenen Funktionen (Zahlungsverlängerungen, etc.) nicht nur technische Infrastruktur, sondern auch zusätzliche Kommunikation und Abstimmung durch den Kundenservice erfordern würden, was mit einem erhöhten personellen und organisatorischen Aufwand verbunden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie wegen der geäußerten jeweiligen Rechtsansichten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Sitzungsniederschriften sowie den weiteren Inhalt der elektronischen Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Die Prozessführungsbefugnis des Klägers folgt aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 Abs. 1 UKlaG und dem entsprechenden Listeneintrag des Klägers.

Die Klageanträge – insbesondere auch diejenigen zu 1) und 2) – sind hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Sie sind gerade auch mit Blick auf die jeweiligen Geschehenszusätze, welche die konkrete Verletzungshandlung und -form widerspiegeln, so hinreichend deutlich gefasst, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) erkennbar abgegrenzt und sich die Beklagte – wie im Übrigen auch unzweifelhaft und auf hohem Niveau geschehen – erschöpfend verteidigen kann. Zudem wäre eine gewisse verbleibende Auslegungsbedürftigkeit, welche die Kammer indes nicht sieht, weil der Kläger durch die jeweiligen Verletzungshandlungen lediglich unterschiedliche lauterkeitsrechtliche Verbotsnormen verwirklicht sieht, unschädlich, da über den Sinngehalt der Anträge in tatsächlicher Hinsicht jedenfalls kein Zweifel besteht (vgl. *Becker-Eberhard*, in *MüKoZPO*, 7. Aufl. 2025, § 253 ZPO Rz. 136).

II.

Die Klage ist begründet.

1.

Zunächst steht dem Kläger der mit dem Klageantrag zu 1) geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 4a Abs. 1 S. 1 u. 2 Nr. 3 UWG zu.

Der mit dem Klageantrag zu 2) geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht ihm gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG i.V.m. § 3a UWG i.V.m. § 13a RDG zu.

Die geltend gemachten Unterlassungsansprüche ergeben sich aus § 8 Abs. 1 S. 1 UWG.

a)

Der Kläger ist als qualifizierter Verbraucherverband im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG und dem entsprechenden Listeneintrag aktivlegitimiert. Das zieht auch die Beklagte – zu Recht – nicht in Zweifel.

b)

aa)

Das vom Kläger mit dem Klageantrag zu 1) beanstandete Mahnschreiben vom 26.03.2025 gemäß Anlage K7 (vgl. Bl. 35 ff. der eA) des von der Beklagten eingeschalteten Inkassounternehmens stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UWG dar.

Die Kammer folgt insoweit nach eigener Sachprüfung der Rechtsprechung des OLG Hamm für den hiesigen Entscheidungsfall. Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat im Beschluss vom 26.03.2026, Az. I-4 U 186/25 in einer mit der vorliegenden Sachverhaltsgestaltung vergleichbaren Konstellation unter Anwendung der aktuellen Judikatur des Bundesgerichtshofes zur unterschiedlichen Behandlung von anwaltlichen Mahnschreiben einerseits und Mahnschrieben von gewerblichen Inkassounternehmen andererseits ausgeführt:

„Die beanstandete Zahlungsaufforderung stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 3 Abs. 1 UWG dar.

Grundsätzlich stellt die Geltendmachung eines vertraglichen Zahlungsanspruchs eine geschäftliche Handlung dar, weil sie die Gegenseite im Nachgang zur Bestellung einer Ware oder Dienstleistung zu deren Bezahlung veranlassen soll (vgl. Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl. 2025, § 2 Rn. 2.96).

Soweit der BGH jüngst entschieden hat, dass im Wege des Inkasso erfolgende Zahlungsaufforderungen eines Rechtsanwalts keine geschäftliche Handlung darstellen, weil dieser sich nur auf Angaben des Mandanten beziehe und keine eigene Erklärung zum Bestand der Forderung abgebe (BGH, Urteil vom 18.06.2025 – I ZR 99/24, GRUR 2025, 1272, juris Rn. 25 ff.), ist dies – anders, als die Beklagte meint – auf Inkassounternehmen nicht übertragbar. Denn der BGH hat sich in der genannten Entscheidung vor allem darauf gestützt, dass der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege im Sinne von § 1 BRAO ist. In dieser Position müsse sich der Rechtsanwalt regelmäßig auf die ihm vom Mandanten mitgeteilten Tatsachen verlassen können, weil anderenfalls das zwischen ihnen bestehende Vertrauensverhältnis zerstört würde und er überdies zur Überprüfung der Sachverhaltsdarstellung des Mandanten häufig auch gar nicht in der Lage sei (BGH, a.a.O., juris Rn. 26).

Diese Erwägungen sind auf gewerbliche Inkassounternehmen nicht übertragbar, weil diese gerade kein unabhängiges Organ der Rechtspflege sind. Demgemäß hat der BGH bereits entschieden, dass die Zahlungsaufforderung eines Inkassounternehmens eine geschäftliche Handlung darstellt (BGH, Urteil vom 20.10.2021 – I ZR 17/21, GRUR 2022, 170 – Identitätsdiebstahl II). Auch in der oben zitierten, die Zahlungsaufforderung eines Rechtsanwalts betreffenden Entscheidung hat er sich ausdrücklich mit der Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten einerseits und Inkassounternehmen andererseits auseinandergesetzt, diese aber mit dem Argument gerechtfertigt, dass der Rechtsanwalt bei

der Beitreibung einer Forderung eine von einem Inkassounternehmen abweichende Funktion erfülle (BGH, Urteil vom 18.06.2025 – I ZR 99/24, GRUR 2025, 1272, juris Rn. 32).“

bb)

Das vom Kläger mit dem Klageantrag zu 2) beanstandete Mahnschreiben vom 03.03.2025 gemäß Anlage K4 (vgl. Bl. 24 ff. der eA) der Beklagten selbst und mithin nicht des später von ihr beauftragten Inkassounternehmens stellt ebenfalls – und insoweit unzweifelhaft – eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UWG dar.

Wie bereits ausgeführt stellt die Geltendmachung eines vertraglichen Zahlungsanspruchs grundsätzlich eine geschäftliche Handlung dar, weil sie die Gegenseite im Nachgang zur Bestellung einer Ware oder Dienstleistung zu deren Bezahlung veranlassen soll (vgl. Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 2 Rn. 2.96).

c)

aa)

Die geschäftliche Handlung in Gestalt des Mahnschreibens des von der Beklagten beauftragten Inkassoinstituts vom 26.03.2025 (vgl. Anlage K 7, Bl. 35 ff der eA) ist auch unzulässig, weil sie unlauter ist.

(a)

Die Beauftragung eines Inkassounternehmens durch die Beklagte zur Beitreibung einer verbraucherseitig substantiiert bestrittenen Forderung unter Berechnung von Mahnkosten sowie Inkassokosten mit der Anlage zur Steigerung bei ausbleibender Zahlung ist gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 S. 1 u. 2 Nr. 3 UWG unlauter. Nach den genannten Vorschriften handelt unlauter, wer eine aggressive geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die dieser andernfalls nicht getroffen hätte.

Das Verhalten der Beklagten stellt eine aggressive geschäftliche Handlung dar. Eine geschäftliche Handlung ist aggressiv, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers durch eine unzulässige Beeinflussung erheblich zu beeinträchtigen, § 4a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG. Dabei liegt eine unzulässige

Beeinflussung vor, wenn der Unternehmer eine Machtposition gegenüber dem Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zur Ausübung von Druck, auch ohne Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt, in einer Weise ausnutzt, die die Fähigkeit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränkt, § 4a Abs. 1 S. 3 UWG. So verhält es sich hier.

Die Beklagte hat gegenüber Verbrauchern wie der Verbraucherin [REDACTED] eine Machtposition inne, das heißt eine überlegene Stellung, die strukturell durch wirtschaftliche Überlegenheit begründet ist (vgl. BGH v. 19.4.2018 – I ZR 154/16, GRUR 2018, 1251 Rz. 60). Die Beklagte ist nämlich als Factoring-Unternehmen auf die Durchsetzung angekaufter Forderungen spezialisiert. Schon deshalb ist sie grundsätzlich in der Lage, auf Verbraucher Druck auszuüben, um sie zum Ausgleich der Forderung zu veranlassen. Die Situation ähnelt derjenigen eines Inkassounternehmens, bei dem die Rechtsprechung eine Machtposition ebenfalls anerkannt hat (vgl. BGH v. 22.3.2018 – I ZR 25/17, GRUR 2018, 1063).

Diese Machtposition hat die Beklagte ausgenutzt, um durch die Einschaltung des eben von ihr beauftragten Inkassoinstituts im Zusammenhang mit dessen Mahnschreiben vom 26.03.2025 Druck auf die Verbraucherin [REDACTED] auszuüben. Eine Machtposition wird zur Ausübung von Druck ausgenutzt, wenn der Handelnde sie in einer Weise nutzt, die beim Verbraucher den Eindruck erweckt, er müsse mit irgendwelchen Nachteilen außerhalb des angestrebten Geschäfts rechnen, falls er die von ihm erwartete geschäftliche Entscheidung nicht trifft (Köhler/Alexander, in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 4a Rz. 1.59). Ob dies der Fall ist, beurteilt sich danach, wie ein Durchschnittsverbraucher auf das Verhalten des Unternehmers typischerweise reagiert (§ 3 Abs. 4 UWG).

Vorliegend hat die Verbraucherin [REDACTED] die geltend gemachte Forderung gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 12.03.2025 (Anlage K6, Bl. 29 ff. der eA) entgegen der Auffassung der Beklagten substantiiert bestritten. Sie hat sämtliche Umstände vorgetragen, aus denen der Diebstahl ihrer Identität gegenüber der Bittl Schuhe + Sport GmbH hervorging. Insbesondere hat sie der Beklagten die Einzelheiten zu ihrer ursprünglichen Bestellung auf Amazon bei dem Betreiber „WunderbareEntdeckungenLaden“ einschließlich der Abbuchung des dort vereinbarten Betrags im Lastschriftwege mitgeteilt. Die Beklagte hat ungeachtet dessen die Riverty Services GmbH als Inkassounternehmen beauftragt, welche die Forderung einschließlich der Mahnkosten der Beklagten sowie weiterer Inkassokosten

mit der Anlage zur Steigerung bei ausbleibender Zahlung gegenüber der Verbraucherin [REDACTED] geltend gemacht hat (Anlage K7, Bl. 35 ff der eA). Durch die Beauftragung des Inkassounternehmens lässt die Beklagte erkennen, dass sie die Einwendungen der Verbraucherin [REDACTED] nicht akzeptiert und weiterhin auf einen Forderungsausgleich besteht. Allein die Beauftragung des Inkassounternehmens lässt bei einem Durchschnittsverbraucher, dessen Verständnis die Kammer, deren Mitglieder den relevanten Verkehrskreisen zugehörig sind, aus eigener Anschauung beurteilen kann, den Eindruck entstehen, dass ihm trotz seiner (berechtigten) Einwendungen (weitere) Nachteile drohen, falls er die Forderung nicht unverzüglich ausgleichen sollte. Das betrifft zum einen die geltend gemachten steigerungsfähigen Inkassokosten. Zudem wird der durchschnittliche Verbraucher bei Einleitung eines Inkassoverfahrens – unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit – die Sorge haben, dass der etwaige Zahlungsverzug an eine Auskunft wie die Schufa gemeldet wird.

Diese Ausübung von Druck ist rechtlich unzulässig, da die Beklagte zu der gewählten Vorgehensweise nicht berechtigt war und dies nach dem Schreiben der Verbraucherin [REDACTED] vom 12.03.2025 (Anlage K6, Bl. 29 ff der eA) auch erkennen konnte. Es fehlte bereits an einer Forderung der Beklagten gegenüber der Verbraucherin [REDACTED] weil kein Vertrag zwischen ihr und der Bittl Schuhe + Sport GmbH zustande gekommen ist. Es ist nämlich nicht von einer (ihr jedenfalls zurechenbaren) Willenserklärung der Verbraucherin [REDACTED] auszugehen.

Zunächst fehlt es an einer eigenen Willenserklärung der Verbraucherin [REDACTED], denn zwischen den Parteien ist unstreitig, dass jene die Kindertrage nicht selbst bei der Bittl Schuhe + Sport GmbH bestellt hat. Vielmehr wurde die Bestellung unter ihrem Namen von einem Dritten, vermeintlich dem Marketplace-Teilnehmer „WunderbareEntdeckungenLaden“, vorgenommen. Diese Willenserklärung ist der Verbraucherin [REDACTED] weder direkt nach § 164 Abs. 1 S. 1 BGB noch analog § 164 Abs. 1 S. 1 BGB zuzurechnen.

Eine direkte Anwendung von § 164 Abs. 1 S. 1 BGB scheidet aus, weil der Dritte nicht im fremden Namen der Verbraucherin [REDACTED] sondern unter ihrem Namen gehandelt hat.

Eine analoge Heranziehung von § 164 Abs. 1 S. 1 BGB scheidet ebenso aus. In den Fällen eines Handelns unter fremden Namen bzw. einer – wie hier – Identitätstäuschung können die §§ 164 ff. BGB zwar grundsätzlich analog herangezogen werden. Für eine Zurechnung der Willenserklärung ist es aber

notwendig, dass der unter fremden Namen Handelnde Vertretungsmacht hatte oder der Vertretene den Vertragsschluss zumindest analog § 177 Abs. 1 BGB genehmigt (Schubert, in MüKoBGB, 10. Aufl. 2025, § 164 BGB Rz. 155 f., m.w.N.). Hieran fehlt es jeweils.

Zwischen den Parteien ist nämlich unstreitig, dass ein doppelter Eingehungsbetrug vorliegt und die Verbraucherin [REDACTED] dem Dritten insofern keine Vollmacht zum Abschluss eines Deckungskaufs erteilt hat. Insbesondere sehen auch die Nutzungsbedingungen des Amazon Marketplace eine solche Vollmacht nicht vor, sondern gehen vielmehr von einem unmittelbaren Vertragsschluss zwischen dem Amazonkunden und dem jeweiligen Marketplace-Teilnehmer aus (vgl. Nr. 11 der Amazon-Nutzungsbedingungen).

Zudem hat die Verbraucherin [REDACTED] den Vertrag nicht i.S.d. § 177 Abs. 1 BGB genehmigt. Bei der Genehmigung handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung (Schubert, in MüKoBGB, 10. Aufl. 2025, § 177 BGB Rz. 35). Diese kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen, muss aber stets eindeutig eine Zustimmung zum Vertretergeschäft sein. Vorliegend hat die Verbraucherin [REDACTED] die Kindertrage in Besitz genommen und behalten. Dieses bloße Schweigen auf eine etwaige Willenserklärung der Bittl Schuhe + Sport GmbH hat keinen rechtlichen Erklärungswert. Hierauf lässt insbesondere auch die handschriftliche Notiz der Verbraucherin [REDACTED] auf der Rechnung (Anlage K3) schließen, wonach sie offensichtlich nicht von einem separaten genehmigungsbedürftigen Vertrag ausging.

Die Druckausübung durch die Beklagte ist auch in einer Weise erfolgt, die die Fähigkeit des durchschnittlichen Verbrauchers i.S.v. § 3 Abs. 4 UWG zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränkt. Die Fähigkeit zu einer informierten Entscheidung wird dann eingeschränkt, wenn das Verhalten des Unternehmers die Möglichkeiten des Verbrauchers, entscheidungsrelevante Informationen zu erlangen und bzw. oder zu nutzen und damit seine Entscheidung auf rational-kritische Erwägungen zu stützen, einschränkt. Wesentlich ist die Einschränkung, wenn die geschäftliche Handlung das Urteilsvermögen des Verbrauchers, also seine Fähigkeit, die Vor- und Nachteile einer geschäftlichen Entscheidung zu erkennen und gegeneinander abzuwägen, beeinträchtigt (BGH v. 19.4.2018 – I ZR 154/16, GRUR 2018, 1251 Rz. 68; Köhler/Alexander, in Köhler/Feddersen, 43. Aufl. 2025, UWG, § 4a Rz. 1.65 f.).

Diese Voraussetzungen erfüllt das Verhalten der Beklagten. Die Beauftragung eines Inkassounternehmens mit der unzulässigen Durchsetzung einer bestrittenen Forderung unter Berechnung von Mahnkosten sowie weiterer Inkassokosten mit der Anlage zur Steigerung bei ausbleibender Zahlung erzeugt einen erheblichen Druck, die bestrittene Forderung möglichst schnell zu begleichen und die Inkassokosten so gering zu halten. Der durchschnittliche Verbraucher, dessen Verständnis das Gericht aus eigener Anschauung beurteilen kann, wird einen Ausgleich der Forderung hierdurch ernsthaft in Erwägung ziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte als Factoring-Unternehmen auf die Durchsetzung von Forderungen spezialisiert und insoweit rechtlich versiert ist. Der durchschnittliche Verbraucher ist dagegen als juristischer Laie nicht mit der Durchsetzung von Forderungen vertraut. Aus dem Umstand, dass die Beklagte die Forderung trotz der berechtigterweise erhobenen Einwendungen aufgrund des Doppelbetrugs durch ein Inkassounternehmen betreiben lässt, wird der Verbraucher nicht selten schließen, dass seine Einwendungen als rechtlich nicht haltbar bzw. aussichtslos anzusehen sind. Im Zweifel begleicht er die Forderung notgedrungen unter Hintanstellung von Bedenken, als höhere Kosten sowie (vermeintlich) einen Schufa-Eintrag zu riskieren.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt die Eignung des beklagtenseitigen Verhaltens zur erheblichen Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit von Verbrauchern (vgl. Köhler/Alexander, in Köhler/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG, § 4a Rz. 1.65 f.).

Das aggressive geschäftliche Handeln der Beklagten ist schließlich geschäftlich relevant, weil der Verbraucher die von ihm bestrittenen Forderung in der Regel nur wegen der Beauftragung des Inkassounternehmens ausgleichen wird.

Nach Auffassung der Kammer erfasst die dargestellte lauterkeitsrechtliche Haftung der Beklagten unter dem Gesichtspunkt einer unzulässigen aggressiven geschäftlichen Handlung den vorliegend gegebenen Geschehensablauf treffend und umfassend. Die Annahme einer lauterkeitsrechtlichen Haftung nach §§ 8 Abs. 1 S. 1 UWG i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 5 UWG unter Irreführungsgesichtspunkten mit Blick auf die Geltendmachung einer unberechtigten Forderung würde nach Auffassung der Kammer die in dem Schreiben der Verbraucherin [REDACTED] an die Beklagte vom 03.03.2025 (vgl. Anlage K4, Bl. 24ff. der eA) deutlich werdende zutreffende Einschätzung der Sach- und Rechtslage nicht hinreichend abbilden und scheidet mithin aus.

(b)

Anhaltspunkte, die geeignet wären, die aufgrund der begangenen Wettbewerbsverletzung tatsächlich zu vermutende Wiederholungsgefahr (vgl. BGH v. 30.04.2014 – I ZR 170/10, GRUR 2014,1120 Rz. 30) auszuräumen, sind nicht ersichtlich. Die Beklagte hat insbesondere keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben.

bb)

Die geschäftliche Handlung in Gestalt des Mahnschreibens der Beklagten vom 03.03.2025 (vgl. Anlage K 4, Bl. 24 ff. der eA) ist ebenfalls unzulässig, weil sie unlauter ist.

(a)

Soweit der Kläger eine Verpflichtung der Beklagten begehrt, es zu unterlassen, Verbraucher, die sich angeblich mit einer Zahlung in Verzug befinden, neben der Hauptforderung zur Zahlung einer „Mahngebühr“ aufzufordern, wenn der Beklagten Kosten in der behaupteten Höhe (2,40 €) nicht entstanden sind und auch keine individualvertragliche Vereinbarung mit dem Verbraucher zur Erstattung dieser Kosten existiert, ergibt sich die Unlauterkeit der beanstandeten Wettbewerbshandlung aus § 3a UWG i.V.m. § 13a RDG.

§ 13a RDG dient dem Schutz des Verbrauchers (vgl. Köhler/Odörfer, in: Köhler/Feddersen, a.a.O., § 3a Rn. 1.127) und stellt deshalb – ebenso wie die inhaltlich vergleichbare Vorgängerregelung in § 11a RDG a.F. – eine Marktverhaltensregelung dar (siehe zu § 11a RDG a.F. z.B. OLG Köln, Urteil vom 05.10.2018 – 6 U 98/17, GRUR-RR 2019, 307, juris Rn. 40; OLG Brandenburg, Urteil vom 07.08.2018 – 6 U 81/16, GRUR-RR 2019, 159, juris Rn. 38).

(b)

Gegen diese Marktverhaltensregelung in § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG hat die Beklagte auch verstoßen, indem sie pauschal und ohne nähere Erläuterung zu den Nebenforderungen lediglich den Begriff „Mahngebühr“ aufgeführt hat. Der pauschale Hinweis auf das kaufmännische Mahnwesen der Beklagten ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

Die Kammer folgt insoweit nach eigener Sachprüfung der Rechtsprechung des OLG Hamm für den hiesigen Entscheidungsfall. Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts

Hamm hat im Beschluss vom 26.03.2026, Az. I-4 U 186/25 in einer mit der vorliegenden Sachverhaltsgestaltung vergleichbaren Konstellation in Bezug auf pauschal als „Mahn- und Bankrücklastkosten“ bezeichnete Positionen zum Anwendungsbereich der Marktverhaltensregelung in § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG nämlich ausgeführt:

„(b)...

Nach der genannten Vorschrift muss der Forderungsgrund klar und verständlich angegeben werden. Schon aus der Gesetzesbegründung zu § 13a RDG n.F. lässt sich unmissverständlich entnehmen, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass dieses Erfordernis auch bei der Geltendmachung von Nebenforderungen zu erfüllen ist. Denn dort heißt es (BT-Drs. 17/13057, dort S. 18):

Wenn eine Nebenforderung (zum Beispiel für Zinsen) erst nachträglich geltend gemacht wird, müssen die Darlegungs- und Informationspflichten bei der ersten Geltendmachung der entsprechenden Nebenforderung beachtet werden.

Wenn aber bei nachträglich geltend gemachten Nebenforderungen die Darlegungs- und Informationspflichten beachtet werden müssen, kann für von Vornherein geltend gemachte Nebenforderungen nichts anderes gelten. Auch bei diesen muss deshalb der Forderungsgrund nach Maßgabe von § 13a Abs. 1 Nr. 2 RDG näher erläutert werden (ebenso Dötsch, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 11a Rn. 26; siehe auch – als obiter dictum – OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.03.2023 – 20 U 50/22, GRUR-RS 2023, 44728 unter Rn. 23 ff.).

(c)

Der Verstoß führt schließlich auch zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Interessen der Verbraucher.

Zwar geht es nicht um die Hauptforderung, sondern nur um Nebenforderungen. Dennoch machen diese einen keineswegs nur ganz geringfügigen Betrag aus (siehe dazu OLG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 22). Es kommt hinzu, dass es sich bei der Beitreibung von Forderungen im Wege des Inkasso um ein massenhaftes Geschäft handelt, was eine besondere Nachahmungsgefahr begründet.“

(b)

Anhaltspunkte, die geeignet wären, die aufgrund der begangenen Wettbewerbsverletzung tatsächlich zu vermutende Wiederholungsgefahr (vgl. BGH v. 30.04.2014 – I ZR 170/10, GRUR 2014,1120 Rz. 30) auszuräumen, sind nicht

ersichtlich. Die Beklagte hat insbesondere keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben.

d)

Schließlich ist die Zuerkennung der Unterlassungsaussprüche auch nicht unverhältnismäßig, wobei insoweit Bezug auf die vorstehenden Ausführungen zur Spürbarkeit der in Rede stehenden Wettbewerbsverstöße genommen wird.

2.

Die Androhung gesetzlicher Ordnungsmittel gemäß Ziffer III. des Tenors findet ihre Grundlage in § 890 Abs. 1 ZPO.

3.

a)

Der Zuspruch der geltend gemachten Abmahnkosten gemäß Klageantrag zu Ziffer 4) i.H.v. Höhe von 243,51 € beruht auf § 13 Abs. 3 UWG.

Dem Kläger steht nach § 13 Abs. 3 UWG der geltend gemachte Anspruch auf Ersatz der Personalkosten in Form einer Pauschale i.H.v. 243,50 € (204,63 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer i.H.v. 38,87 €) für seine wettbewerbsrechtliche Abmahnung vom 14.04.2025 zu.

Die Kammer schätzt jenen Betrag gemäß §§ 287 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO auf Grundlage der in der als Anlage K8 vorgelegten Abmahnung vom 14.04.2025 (vgl. Bl. 40 ff. der eA) auf der vierten Seite enthaltenden Aufstellung (vgl. Bl. 43 der eA) über die üblicherweise für eine Abmahnung des Klägers anfallenden Personalkosten, auf die wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird. Diese entsprechen mit einem Betrag von 204,63 € zzgl. USt. mindestens den einem Verband im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG üblicherweise bei der Abmahnung eines Wettbewerbsverstößes durchschnittlich entstehenden Kosten. Die Angemessenheit der beanspruchten Kostenpauschale ist nicht zu beanstanden. Die Wettbewerbszentrale verlangt insoweit üblicherweise 350,00 € zzgl. 7 % USt. Dieser Betrag wird für angemessen gehalten (vgl. Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, Rn. 132 zu § 13 UWG).

b)

Die Zinsnebenforderung in Gestalt von Prozesszinsen i.H.v. von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf die Abmahnkosten findet ihre Grundlage in §§ 291 Satz 1 und 2, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet überuht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Handelsrichterin

[REDACTED]

[REDACTED]

ist kurzfristig
erkrankt und deshalb
gehindert zu
unterschreiben

[REDACTED]